

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung für Bußgeldverfahren im Immissionsschutzrecht

1. Verantwortlicher:

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Abteilungsleiter/in: Herr Dalke
Referat: Immissionsschutz
E-Mail: poststelle.immissionsschutz@landkreis-mittelsachsen.de
Telefon: 03731 799-4093

2. Datenschutzbeauftragte/r:

Datenschutzbeauftragte/r des Landratsamtes Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de
Telefon: 03731 799-3315

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Einleitung von Bußgeldverfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge sowie auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Verordnungen

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

§§ 1, 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 1, 35, 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 1e und 3 Datenschutz-Grundverordnung

5. Offenlegung personenbezogener Daten

5.1 Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden.

ja nein

5.2 nur falls Nr. 5.1 ja:

Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ämter des Landratsamtes u.a. Referat Recht, Abfall und Bodenschutz, Referat Technischer Umweltschutz und Überwachung, Kreiskasse

Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft bzw. Amtsgerichte

Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz für Bußgeldentscheidungen wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten nach §§ 149 ff. GewO

6. Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden – soweit nicht die Sächsische Justizschriftgutverordnung für die Aufbewahrung des Schriftgutes der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden und der Justizverwaltung (SächsJSchriftgVO) etwas anderes regelt – bei Bußgeldern bis einschließlich 100 Euro 3 Jahre und bei Bußgeldern über 100 Euro 5 Jahre aufbewahrt. Bei Verwarnungen beträgt die Aufbewahrungsfrist 1 Jahr. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

7. Ihre Rechte als betroffene Person:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)

Das Recht auf Auskunft kann teilweise oder vollständig eingeschränkt werden, wenn:

- die Erfüllung der Aufgaben (Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung),
- die öffentliche Sicherheit oder Rechtsgüter Dritter gefährdet würden, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist

Die/Der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte

Besucheradresse:

Devrientstraße 5, 01067 Dresden

Postanschrift:

Postfach 11 01 32, 01330 Dresden

9. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

9.1 Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden.

ja nein

9.2 nur falls Nr. 9.1 ja:

Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.

ja nein

9.3 nur falls Nr. 9.1 ja und 9.2 nein:

Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor.

Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern:

Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:

10. Bereitstellung

10.1 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

ja nein.

10.2 nur falls 10.1 ja:

Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen:

ja nein

10.3 nur falls Nr. 10.2 ja: Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:

Nach § 111 Absatz 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Amtsträger über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert. Soweit eine Zeu-
genaussage erfolgt, hat der Zeuge Auskunft über Vornamen, Nachnamen (Geburtsnamen) und Wohnort zu geben (§ 68 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge: Die Ordnungswidrigkeit nach § 111 Absatz 1 OWiG kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden (§ 111 Abs. 3 OWiG).

10.4 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vereinbart.

ja nein

10.5 nur falls Nr. 10.4 ja:

Die vertragliche Vereinbarung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:

10.6 Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich.

ja nein

10.7 nur falls Nr. 10.6 ja:

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

10.1 Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

ja nein

11.1 nur falls Nr. 11.1 ja:

Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert: